

ABWÄGUNGSVORLAGE / ABWÄGUNGS PROTOKOLL

- Beteiligung der Behörden (TÖB) gemäß § 4 (2) BauGB (in der Zeit vom 08.06. bis 10.07.2020)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB (in der Zeit vom 08.06. bis 10.07.2020)

Datum: 07.12.2020

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1	Landratsamt Tuttlingen Schreiben vom 15.07.2020	
	<p>das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit zur gemeinsamen Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Hinweise sowie die unten aufgeführten Stellungnahmen des Landwirtschaftsamtes, des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes, des Straßenverkehrsamtes, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	
1.1	<p>Stabsstelle Recht Hinweise:</p> <p>Vorliegend ist fraglich, ob es sich bei dem oben bezeichneten Vorhaben um ein Verfahren nach § 13b BauGB handelt.</p> <p>Zunächst ist die Frage nach der Eröffnung des räumlichen Anwendungsbereichs der Norm zu klären. Hierfür müssten sich die Flächen des Bebauungsplangebietes an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.</p> <p>Das Tatbestandsmerkmal „anschließen“ ist in der Gesetzesbegründung nicht näher thematisiert worden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aus städtebaulicher Sicht mehr als das bloße Bestehen einer irgendwie gearteten gemeinsamen Grenze vorliegen muss.</p> <p>Von einem „Anschließen“ kann dann nicht gesprochen werden, wenn der vorhandene Siedlungsbereich nicht lediglich „abrundend“ in den Außenbereich erweitert wird, sondern bei städtebaulich wertender Betrachtung tatsächlich ein neuer Siedlungsbereich im bisherigen Außenbereich entsteht, der sich vom bestehenden Ortsrand ersichtlich „absetzt“ und deshalb einen qualitativ neuen Ansatz für künftige Siedlungserweiterungen vorgibt.</p> <p>Flächen, auf denen die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, schließen sich daher dann nicht mehr i. S. von § 13b BauGB an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an, wenn – so VGH München Ur. v. 04.05.2018 - eine Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich nur über eine im Verhältnis zur Gesamtgröße des neuen Baugebiets völlig untergeordnete gemeinsame Grenze erfolgt, der weitaus größte Teil des neuen Baugebiets sich aber derart vom bestehenden Ortsrand in den Außenbereich hinein absetzt, dass im Ergebnis ein neuer, selbständiger Siedlungsansatz entsteht (siehe EZBK/Krautzberger BauGB § 13b Rn. 12).</p> <p>Im angrenzenden Bebauungsplangebiet „Rechter Brühl II“ 2. Änderung sind die an das geplante Gebiet angrenzenden Flurstücke mittlerweile größtenteils mit einer Bebauung versehen. Es dürfte somit unseres Erachtens im vorliegenden Fall von einem „Anschließen“ auszugehen sein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anwendungsvoraussetzungen des Verfahrens nach § 13b BauGB wurden gleichermaßen bereits im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens auch durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Planungsbüro geprüft und im Rahmen der Planaufstellung beachtet.</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamts wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Emmingen-Liptingen, Bebauungsplan „Rechter Brühl III“

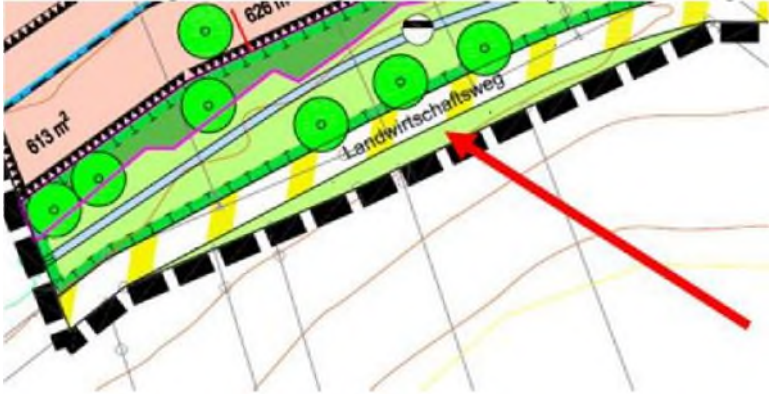
Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Überdies ist zu beachten, dass der sachliche Anwendungsbereich des § 13b BauGB auf Bebauungspläne beschränkt ist, die eine Wohnnutzung zulassen. Damit ist grundsätzlich kein bestimmtes Baugebiet der BauNVO bezeichnet. Aus gesetzessystematischen sowie aus unionsrechtlichen Gründen ist der Begriff „Wohnen“ nach der Rechtsprechung des VGH München und des BVerwG jedoch eher restriktiv auszulegen.</p> <p>Vorliegend ist nach den planungsrechtlichen Festsetzungen ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen. Zulässig sind hier Wohngebäude. Ausnahmsweise werden nicht störende Handwerksbetriebe, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung dürften Versorgungseinrichtungen des täglichen Lebens noch zum Wohnen i. S. d. § 13b BauGB zählen.</p> <p>Nach einem neueren Urteil des VGH Mannheim vom 13.05.2020 u. a. ist im Rahmen eines Verfahrens nach § 13b BauGB die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets jedenfalls dann möglich, wenn die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen werden. Dies ist im vorliegenden Fall entsprechend der planungsrechtlichen Festsetzungen so erfolgt.</p> <p>Bei dem geplanten Spielplatz dürfte davon auszugehen sein, dass dieser den Anforderungen an die Norm gerecht wird. Insbesondere ist die in Rede stehende Nutzungsart mit der Wohnnutzung zu vereinbaren, sie dient sogar der Wohnnutzung und ist mithin regelmäßig auch Bestandteil eines Wohngebiets, solange sie hinter der Wohnnutzung als solche deutlich zurücktritt.</p> <p>Im Ergebnis möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass – sollte § 13b BauGB vorliegend nicht anwendbar sein – die fehlerhafte Wahl des Verfahrens als solche nicht zu den in § 214 BauGB abschließend aufgeführten beachtlichen Verfahrensfehlern gehört. Jedoch sind die aus dem falschen Verfahren resultierenden Folgefehler, wie u. a. die Begründung ohne den dann erforderlich werdenden Umweltbericht, ihrerseits beachtlich und fallen, weil sie die Folge der Nichtdurchführung der gemeinschaftsrechtlich gebotenen Umweltprüfung sind, auch nicht unter die interne Unbeachtlichkeitsklausel des § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 04.08.2009).</p> <p>Überdies möchten wir noch vorsorglich darauf hinweisen, dass nach der Bekanntmachung Stellungnahmen schriftlich während der Auslegungsfrist oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden können. Nach einer neueren Rechtsprechung des OVG Münster könnte eine solche Bekanntmachung gegen § 3 Abs. 2 BauGB verstoßen, wenn nicht auf elektronische Übertragungswege (E-Mail) hingewiesen wird. Soweit ersichtlich ist eine Entscheidung des BVerwG hierzu noch nicht ergangen.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit regen wir an die Bekanntmachung entsprechend anzupassen und sich eng am Gesetzeswortlaut des § 3 Abs. 2 BauGB zu orientieren.</p>	<p>Der Hinweis zur Auslegungsbekanntmachung wird bei anstehenden B-Plan-Verfahren aus Gründen der Rechtssicherheit vorsorglich berücksichtigt.</p>

Gemeinde Emmingen-Liptingen, Bebauungsplan „Rechter Brühl III“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1.2.1	<p>Landwirtschaftsamt Der rechtskräftige FNP der VG Tuttlingen weist für das ca. 3,4 ha große Verfahrensgebiet Wohnbauflächen in Planung aus, somit wird der Liptingen BBP „Rechter Bühl III“ aus dem FNP heraus entwickelt. Gegenwärtig unterliegt das BBP-Areal einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter Ausreichung von Agrarfördermitteln. Bis auf die Erschließungswege handelt es sich ausnahmslos um Grünland, beim Flurstück 5901/1 um eine Streuobstwiese. Die Bewirtschafter der vom Planvorhaben betroffenen 7 Landwirtschaftsschläge sind die Landwirtschaftsbetriebe (<i>Anmerkung: anonymisiert</i>) A (Liptingen/Wehstetten), B (Emmingen), C (Rorgenwies) und D (Rorgenwies). Der Flächenentzug in einer Größenordnung von 3,21 ha LN von der Bodenqualität einer Vorrangfläche-II (BZ 44-51) führt nach unserer Einschätzung einzelbetrieblich für die lokalen Landwirte zu keiner existenziellen Gefährdung. Die bestehenden Pacht-/Bewirtschaftungsvereinbarungen der Landwirtschaftsbetriebe mit den verschiedenen, privaten Grundstückseigentümern als auch der Gemeinde lassen u.U. keinen sofortigen Rückgriff auf die Flächen zu und bedürfen einer einvernehmlichen Lösung mit den Landwirten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Einbeziehung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen wird im weiteren Verfahren im Zusammenhang mit den Grunderwerbsverhandlungen und der Umlegung mit den Eigentümern bzw. den Landwirten abgestimmt.</p>
1.2.2	<p>Nach dem Umweltbeitrag weist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf die indirekte Betroffenheit von 2 Feldlerchenbrutpaaren sowie einem Turmfalkenbrutpaar in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet hin. Die Brut- und Nahrungshabitate sollen durch die Anlage von 3 Lerchenfenster auf dem Ackerflurstück 5112/1 südwestlich von Liptingen sowie eine noch in der Lage zu konkretisierende CEF-Maßnahme für den Turmfalken ausgeglichen werden. Grundsätzlich kann die Anlage von Lerchenfenstern in ackerbaulichen Kulturen als in die landwirtschaftliche Produktion integrierbar beurteilt werden. Eine Rotation der Lerchenfenster in den umliegenden, angrenzenden Ackerschlägen wird aufgrund der sich ändernden Fruchtfolge innerhalb des Ausgleichsschlages sowie der unterschiedlichen Eignung der einzelnen ackerbaulichen Kulturen für die Lerche angeregt. Inwieweit weitere Bewirtschaftungsvorgaben (doppelter Drillreihenabstand, PSM-Verzicht, Buntbracheanlage...) für die ausgewählte CEF-Fläche des Flurstückes 5112/1 greift, geht aus den Unterlagen nicht eindeutig hervor. Wir bitten um Konkretisierung und weiter Beteiligung.</p>	<p>Konkretisierte Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen wurden dem Landratsamt mit Schreiben vom 18.08.2020 übermittelt (siehe hierzu die ergänzenden Angaben in den Abwägungsvorschlägen unter Ziff. 1.6.7 und 1.6.9).</p>
1.2.3	<p><i>Erneute Stellungnahme vom 30.09.2020:</i> Der als Vorlage dienende und auszugsweise zitierte öffentlich-rechtliche Vertrag (ÖRV) zum Emminger BBP“ Bäckerhägle“ ist noch auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten der CEF-Flächen im Gewinn Stöcke (Flurstück 5112/1) und somit den Liptinger BBP „Rechter Brühl III“ anzupassen. Bei den durch den Landwirtschaftsbetrieb E bewirtschafteten Allmendflächen 7 + 11 handelt es sich nicht um Wiesenflächen. Sowohl die Lerchenfenster als auch die geplante Buntbrache kommen auf zwei Schlägen mit Ackerstatus zum Liegen. Die auf der Seite 3 der Erwiderung der Planungsgesellschaft „BHM“ aufgeführten Textpassagen zum ÖRV lassen leider auch keinen eindeutigen Schluss darüber zu, ob beide AL-Schläge komplett als Buntbrache mit darin liegenden Lerchenfenstern entwickelt werden sollen oder ob die Buntbrache als Nahrungshabitat für die Lerche als Teilflächen auf den 2 Schlägen neben/in der ackerbaulichen Kultur angelegt werden soll. Folglich</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde entsprechend angepasst und mit dem LRA abgestimmt. Es sollen beide Flächen als Buntbrachen mit regelmäßig verteilten Feldlerchenfenstern angelegt werden (3 pro Fläche).</p>

Gemeinde Emmingen-Liptingen, Bebauungsplan „Rechter Brühl III“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	wären die Ausführungen zur Buntbrachengröße/-lokalisierung unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange zu konkretisieren.	
1.2.4.	Das im Gewann „Eichle“ liegende Flurstück Nr. 5680, welches für die CEF-Maßnahme des Turmfalken herangezogen werden soll, wird durch verschiedene LWS-Betriebe bewirtschaftet. Die 0,91 ha umfassende Ackerfläche mit Silomaisanbau in 2020 wird durch <i>Betrieb F</i> umgetrieben. Die mehrschürige Wiesenfläche mit 1,80 ha wird durch den Milchviehbetrieb <i>Betrieb E</i> bewirtschaftet. Während der geplante „Intensivacker“ nach derzeitiger CEF-Maßnahmenbeschreibung keine Bewirtschaftungseinschränkungen erkennen lässt, sollte die streifenförmige und zeitversetzte Mahd des Grünlandes mit dem Bewirtschafter bezüglich der vorhanden betriebliche Mähtechnik (Mähbreite) abgestimmt werden.	Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um die Anlage eine „Extensivacker“ handelt, die Bezeichnung „Intensivacker“ wurde irrtümlich verwendet. Herleitung der Maßnahme über: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102981#massn_3 Die Aufklärung über die Bewirtschaftung wird mit dem Bewirtschafter abgesprochen und über den Ö-r-Vertrag festgelegt und dem LRA zur Abstimmung vorgelegt.
1.2.5	Die von den Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte sind grundsätzlich über die agrarförderrechtlichen Konsequenzen aufzuklären. Eine Beantragung von Fördergeldern aus den Agrarumweltprogrammen (wie FAKT, LPR u.ä.) per „Gemeinsamen Antrag“ ist nicht möglich. Hier sind ggf. vom Planungsträger adäquate Entschädigungen für die Nutzungseinschränkungen zu gewähren.	Der Anregung wird gefolgt. Im ö-r-Vertrag ist verankert, dass keine Fördergelder beantragt werden können. Die Aufklärung weiteren Abstimmungen zu diesem Sachverhalt erfolgen durch die Gemeinde.
1.2.6	<i>Erneute Stellungnahme vom 09.11.2020:</i> Das Landwirtschaftsamt teilt mit, dass die Anregungen des Landwirtschaftsamtes ausreichend berücksichtigt wurden.	Die erneute, zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1.3	<p>Vermessungs- und Flurneuordnungsamt: Das Vermessungs-/Flurneuordnungsamt weist auf folgendes hin: Im südlichen Geltungsbereich ist südlich angrenzend an den innerhalb des Verfahrensgebietes liegenden Landwirtschaftsweg eine Grünfläche geplant.</p> 	<p>Die Ausweisung der südlichen Randfläche des öffentlichen Wegegrundstückes als Grünfläche steht der Zugänglichkeit zu den landwirtschaftlichen Grundstücken nicht entgegen. Zur Klarstellung wird ein entsprechender Hinweis in den Plan aufgenommen.</p>
1.4	<p>Straßenverkehrsamt: Die Belange der Verkehrssicherheit wurden größtenteils berücksichtigt. Da hier die Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereichs geplant ist und hierzu eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich ist, bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
1.5	<p>Amt für Brand- und Katastrophenschutz Aus Sicht des Brandschutzes haben wir als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL. <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen.</p> <p>Wir empfehlen aus einsatztaktischen Gründen Hydrantenabstände von maximal 120 m einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise sind bereits Gegenstand der ausgelegten Entwurfsfassung des B-Plans.</p> <p>In Anbetracht der zulässigen Gebäudehöhen (Firsthöhe max. 8,50 m), sind Aufenthaltsräume mit einer Rettungshöhe über 8,0 m nicht zu erwarten.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Feuerwehr Emmingen-Liptingen verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunkfeuerwehr Tuttlingen kann – aufgrund einer Fahrzeit > 5 Minuten – das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten iSd. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzlich Bedenken gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppe) entspricht.</p>	
<p>1.6 1.6.1</p>	<p>Naturschutzbehörde <i>(eingebrachte Belange gemäß den Stellungnahmen vom 15.07.2020 und 30.09.2020)</i></p> <p>Die Gemeinde Emmingen-Liptingen beabsichtigt die Ausweisung des Bebauungsplans „Rechter Brühl III“ zur Schaffung neuer Wohnbauflächen. Im Osten grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rechter Brühl II“ an, der in den letzten Jahren weitestgehend bebaut wurde.</p> <p>Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gem.§ 13b BauGB aufgestellt werden. Unter Voraussetzung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens ist keine detaillierte Umweltprüfung mit Eingriff-Ausgleichsbilanz erforderlich. Artenschutzrechtliche Belange sind jedoch zu prüfen. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans erfolgte am 21.10.2019.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.6.2</p>	<p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Im Plangebiet verlaufen Kernflächen, Kernräume und Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte i. S. d. § 20 Abs. 1 BNatSchG. Diese verbinden Kernflächen des jeweiligen Biotopverbunds miteinander und stellen somit Verbindungsflächen i. S. d. § 21 Abs. 3 BNatSchG dar. Laut § 22 Abs. 1 Satz 2 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Gem. § 22 Abs. 2 NatSchG ist der Biotopverbund durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen zu stärken. Bei den Kernflächen handelt es sich zum einen um den Streuobstbestand im Westen des Geltungsbereichs sowie um einen ehemals vorhandenen Streuobstbestand im Nordosten des Geltungsbereichs. Der Biotopverbund wird im Umweltbeitrag zum Bebauungsplan berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass Vermeidungsmaßnahmen zur Durchgrünung und landschaftsgerechten Einbindung erfolgen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht nützt die Eingrünung im Süden des Plangebiets dem Biotopverbund. Es wird empfohlen, vor allem entlang des landwirtschaftlichen Weges an der Südgrenze vermehrt Obstbäume zu pflanzen, um eine Vernetzung mit den bestehenden Streuobstflächen westlich des Vorhabenbereichs zu erreichen.</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt.</p> <p>Ziffer 8.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen wurde in dem Sinne ergänzt, dass für Pflanzungen in den öffentlichen Grünflächen vorzugsweise Obstbäume verwendet werden sollen und für Baumpflanzungen entlang des landwirtschaftlichen Weges am südlichen Gebietsrand (gemäß ergänzendem Planeintrag) Obstbäume zu verwenden sind.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1.6.3	<p><u>Artenschutz</u> Durch das Büro Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH aus Freiburg wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt (Stand 09.04.2020). Es wurden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Schmetterlinge untersucht. Die zu untersuchenden Artengruppen wurden im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>
1.6.4	<p><u>Schmetterlinge:</u> Hinsichtlich der Erfassung streng geschützter Schmetterlingsarten fehlt im Gutachten eine Angabe darüber, ob neben der Erfassung von adulten Faltern auch eine Suche nach Raupen und Eiern an den Larvalpflanzen stattfand. Entsprechende Angaben sind zu ergänzen.</p>	<p>Es wurde die Futterpflanze des Großen Feuerfalters nachgewiesen, alle Pflanzen wurden nach Eiern und Larven abgesucht, es konnten jedoch keine gefunden werden. Dies wird in der saP ergänzt.</p>
1.6.5	<p><u>Fledermäuse:</u> Aktuell fehlt in der saP eine Angabe dazu, ob die betroffenen Bäume genauer auf Ihre Habitataignung für Fledermäuse untersucht wurden bzw. eine Begründung, weshalb auf eine Untersuchung von Höhlenbäumen mittels Endoskopkamera o.ä. verzichtet wurde. Entsprechende Angaben sind zu ergänzen.</p>	<p>Bei den Kartierungen für die saP wurden Ausflugskontrollen durchgeführt. Hierbei wurde eine geringen Arten- und Individuendichte festgestellt. Dementsprechend konnte ein Quartier im Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden und Baumhöhlen wurden nicht separat untersucht. Zudem war im, mit der UNB abgestimmten, Untersuchungsbedarf keine Höhlenuntersuchung gefordert.</p>
1.6.6	<p><u>Avifauna:</u> Hinsichtlich der Erfassungsmethodik fällt auf, dass Kartierungen von Spechten mit Klangattrappen lediglich am 05.04.2019 erfolgten. Gemäß den Methodenstandards von Sübeck et al. sind für die genannten Spechtarten jedoch bereits Begehungen Anfang März erforderlich. Auch für Eulen, die als Höhlenbrüter in Streuobstbeständen Vorkommen können (z.B. Steinkauz), hätten bereits Erfassungen bzw. Kartierungen ab Ende Februar unter Verwendung einer Klangattrappe stattfinden müssen. Aufgrund der fehlenden Begehungen im März reicht die Tatsache, dass bei den Kartierungen keine Spechte und Eulen nachgewiesen wurden, nicht für einen sicheren Ausschluss der Arten im Untersuchungsgebiet aus. Es sind weitere Begründungen erforderlich, weshalb eine Beeinträchtigung von Eulen- und Spechtarten nicht zu erwarten ist. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass aufgrund der umliegenden Streuobstbestände ein hohes Habitatpotenzial besteht und auch bei der artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Habitataignung für Spechte und andere Höhlenbrüter attestiert wurde. Sollte nicht nachvollziehbar dargelegt werden können, dass von dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen von Eulen- und Spechtarten zu erwarten sind, sind entweder Nachkartierungen oder Ausgleichmaßnahmen auf Grundlage von worst-case-Annahmen erforderlich.</p>	<p><u>Spechte und Eulen:</u> Emmingen-Liptingen liegt auf einer Höhe von 772 ü. NN. Der Winter dauert länger als in der Ebene, die Brutvogelzeit ist dadurch nach hinten geschoben. Daher wurde die Spechtkartierung Anfang April durchgeführt. An den Bäumen konnten keine Spechtspuren nachgewiesen werden. Da es sich um einen Streuobstbestand handelt, haben Arten wie der Wendehals und Grünspecht Habitatpotential. Diese können auch im April/Mai nachgewiesen werden. Das Potential für Eulen wird als sehr gering eingeschätzt, da die einzige Baumhöhle im Geltungsbereich eine schlitzförmige Öffnung hat, die für Eulen nicht zugänglich ist. Das Potential für höhlenbrütende Vögel, das in der ASVP gesehen wurde, hat sich im Lauf der Kartierungen nicht bestätigt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Unter anderem wurden bei den Erfassungen die Goldammer und der Feldsperling gefunden. Im Gutachten wird angegeben, dass die Brutstandorte außerhalb des Wirkungsbereichs des Bebauungsplans liegen. Da die Brutstandorte dieser Arten jedoch nicht in der Karte im Anhang III angegeben sind, kann diese Aussage aktuell nicht nachvollzogen werden. Eine Angabe der Brutstandorte ist zu ergänzen.</p> <p>CEF-Maßnahmen sind gemäß dem Gutachten für die Arten Feldlerche und Turmfalke erforderlich:</p>	<p><u>Goldammer und Feldsperling:</u></p> <p>Die Brutstandorte von Goldammer und Feldsperling konnten nicht festgestellt werden, sondern lediglich, dass sie sich nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden. In der Karte wurden nur nachgewiesene Brutvorkommen im Wirkungsbereich eingezeichnet.</p> <p>Bei einer Kartierung im April konnte in den Bäumen westlich des Geltungsbereichs ein Goldammerpäpchen nachgewiesen werden, diese konnten bei den anschließenden Kartierungen jedoch nicht mehr bestätigt werden, daher ist es sehr wahrscheinlich, dass die Brut an einer anderen Stelle stattfand.</p> <p>Es konnte ein Feldsperling einmal im Mai nachgewiesen werden, eine Brut ist durch die Habitatstrukturen in der umliegenden Landschaft wahrscheinlich, da sich im Geltungsbereich keine Hecken oder ähnlich geschützte Strukturen mit Bruthabitatpotential befinden.</p>
<p>1.6.7</p>	<p><u>Feldlerche:</u></p> <p>Die vorgeschlagene Ausgleichsfläche (Fläche 11) ist aus naturschutzfachlicher Sicht lediglich bedingt als CEF-Fläche für die Feldlerche geeignet. Aufgrund des angrenzenden Waldrandes sowie eines einzelnen Gehölzes im Südwesten der Fläche wird für einen Großteil der Fläche ein Meideverhalten bestehen, wodurch lediglich ein recht geringer Teil der Fläche als geeignete CEF-Fläche verbleibt. Gemäß der Fachliteratur werden von geschlossenen Waldrändern i. d. R. Abstände von ca. 130150 m eingehalten. Von Einzelbäumen beträgt der Abstand i. d. R. 50 m. Aufgrund der geringen Größe des für die Feldlerche geeigneten Bereichs ist aktuell nicht davon auszugehen, dass die Fläche für die Kompensation von zwei Revieren ausreicht. Es muss jedoch genauer geprüft werden, wie groß die verbleibende Fläche nach Abzug der Abstandsflächen ist. Außerdem wäre zu prüfen, wie groß der als CEF-Fläche geeignete Bereich auf der Fläche 7 (die ebenfalls auf ihre Eignung als CEF-Fläche geprüft wurde) wäre.</p> <p>Es ist eine Übersicht mit den Abstandsflächen und den als CEF-Fläche geeigneten Bereichen der Flächen 7 und 11 zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Erst dann kann abschließend über die Eignung der vorgeschlagenen Flächen entschieden werden.</p> <p>Die Maßnahme, die für die Feldlerche auf den CEF-Flächen ausgeführt werden sollen, sind aktuell lediglich allgemein formuliert. Für die naturschutzfachliche Bewertung der CEF-Maßnahmen ist eine konkrete Angabe notwendig, welche Maßnahmen auf den genannten Flächen umgesetzt werden sollen.</p>	<p>Es wurde eine GIS-Auswertung der Flächen 7 und 11 durchgeführt. Diese ergab, dass unter Rücksichtnahme eines Puffers von 140 m um Wald und 50 m um Einzelbäume eine Fläche von 13.176 m² auf Fläche 11 und 7.160 m² auf Fläche 7 verbleiben. Für den Ausgleich von 2 Brutpaaren wird eine Fläche von 20.000 m² benötigt (LANUV:https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voe_gel/massn/103035), welche sich aus der Kombination beider Flächen ergibt.</p> <p>Bei einem Zusammenführen der Maßnahmen Buntbrache und Feldlerchenfenster kann so eine Aufwertung der Flächen für Feldlerchen durchgeführt werden, die über die einer einfachen Flächen-Extensivierung hinausgeht. Dies kann kompensieren, dass die beiden Flächen nicht zusammenliegen.</p> <p>Beim Monitoring für die Feldlerchenausgleichsfläche für den B-Plan „Bäckerhäggle“, welche östlich an das Flurstück 11 angrenzt, wurden Feldlerchenreviere im Süden der Fläche nachgewiesen, jedoch noch nicht im</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Die entsprechenden Angaben in den vorgelegten Unterlagen sind zu überarbeiten und zu konkretisieren. Prinzipiell ist eine Kombination aus Lerchenfenstern und weiteren Maßnahmen (Buntbrache, Schutzacker) zu wählen.</p> <p>Westlich angrenzend an die vorgeschlagene Maßnahmenfläche besteht außerdem bereits eine CEF-Fläche für die Feldlerche, die für Eingriffe durch den Bebauungsplan Bäckerhäggle angelegt wurde. Diese Fläche ist bei der Beurteilung der Eignung der CEF-Flächen zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten die Teilbereiche der Flächen 7 und 11 als CEF-Flächen in Frage kommen, ist nachzuweisen, dass diese nicht bereits durch Feldlerchenpaare besiedelt sind. Im Monitoringbericht für die angrenzende CEF-Fläche des Bebauungsplans Bäckerhäggle werden für die Brutsaison 2019 zwei Feldlerchenreviere im Umfeld der Maßnahmenfläche genannt. Somit ist davon auszugehen, dass zumindest Teilbereiche im Umfeld der vorgeschlagenen Maßnahmenfläche bereits besiedelt sind.</p> <p>Für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche ist im ersten, zweiten und fünften Jahr sowie ggf. nachfolgend in regelmäßigen Abständen von acht bis zehn Jahren durch ein Monitoring zu prüfen, ob die festgelegten Maßnahmen die gewünschte ökologische Aufwertung herbeiführen.</p>	<p>Norden, also auf Fläche 11. Diese ist demnach noch nicht besiedelt. Die Bäckerhäggle-Fläche wurde bei der Abwägung zur Eignung von Fläche 11 insofern einbezogen, dass ein räumlicher Zusammenschluss dieser Flächen zu einer Verringerung von Randeffekten führen würde, was sich positiv auf die Maßnahme auswirkt. Dies hat u. a. zur Empfehlung der Fläche 11 als Maßnahmenfläche geführt. Hinzu kommt, dass die Fläche leicht gewölbt ist und Feldlerchen dadurch eine weite Sicht in die Umgebung ermöglicht.</p> <p>Als Maßnahme auf Flurstücke 5112/1 ist die Kombination einer Buntbrache mit Lerchenfenstern vorgesehen.</p> <p>Eine Konkretisierung der eher allgemeinen gehalten Formulierung in der saP wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt in Orientierung an den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags zum B-Plan Bäckerhäggle, der bereits mit dem Landratsamt abgestimmt ist.</p>
1.6.8	<p><u>Erneute Stellungnahme vom 30.09.2020:</u></p> <p>Die geforderte Darstellung mit den Abstandsflächen und den für CEF-Maßnahmen geeigneten Bereichen der Flächen 7 und 11 wurde nun vorgelegt. Hierfür wurde eine GIS-Auswertung der Flächen durchgeführt. Diese ergab, dass unter Rücksichtnahme eines Puffers von 140 m um Wald und 50 m um Einzelbäume eine Fläche von 13.176 m² auf Fläche 11 und 7.160 m² auf Fläche 7 verbleibt.</p> <p>Für den Ausgleich von zwei Brutpaaren wird eine Fläche von 20.000 m² benötigt, welche sich aus der Kombination beider Flächen ergibt. Bei einem Zusammenführen der Maßnahmen Buntbrache und Feldlerchenfenster kann so eine Aufwertung der Flächen für Feldlerchen durchgeführt werden. Diesem Vorschlag kann zugestimmt werden.</p> <p>Wie vom Planungsbüro vorgeschlagen, kann als CEF-Maßnahme eine Kombination von Buntbrache mit Lerchenfenstern wie im öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Bebauungsplan „Bäckerhäggle“ übernommen werden. Darin wurde festgelegt, dass die Feldlerchenfenster gleichmäßig über die Fläche verteilt werden sollen. Dies ist allerdings bei der Ausgleichsfläche für „Bäckerhäggle“ nicht erfolgt, sondern die Lerchenfenster wurden relativ nah beieinander errichtet. Daher ist bei der Ausgleichsfläche für den vorliegenden Bebauungsplan „Rechter Brühl III“ darauf zu achten, dass die Lerchenfenster gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilt werden.</p> <p>Es wurde gefordert, nachzuweisen, dass die beiden Ausgleichsflächen noch nicht von Feldlerchenpaaren besiedelt sind. Für die Fläche 11 wurde der Nachweis nun erbracht (Monitoring für</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Dies wird im Öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt und durch die ökologische Baubetreuung überprüft.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	die angrenzende CEF-Fläche des Bebauungsplans „Bäckerhägle“). Für die Fläche 7 muss noch eine Begründung bzw. ein Nachweis für die Nicht-Besiedlung erbracht werden.	Die Fläche 7 wurde bisher nicht lückig genug bewirtschaftet um für eine Felderchenbrut in Frage zu kommen, daher ist hier keine bisherige Nutzung durch Feldlerchen zu erwarten.
1.6.9	<p><u>Turmfalke:</u> Westlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Brutstandort des Turmfalken. Gemäß dem Gutachten dient die überplante Fläche dem Turmfalkenpaar als essentieller Nahrungsraum und ist daher auszugleichen. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind aktuell nur sehr oberflächlich beschrieben. Laut Gutachten sollen die konkreten Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Für eine solche Abstimmung sind durch das Gutachterbüro konkrete Maßnahmen und mögliche Flächen vorzuschlagen. Die aktuellen Angaben werden als Grundlage für weitere Abstimmungen nicht als ausreichend erachtet.</p>	<p>Für den Ausgleich des essentiellen Nahrungshabitats für Turmfalken ist ein 1:1-Ausgleich zu erbringen. Dieser wird auf mindestens 2 ha beziffert. Seitens der Gemeinde wurde der Vorschlag für eine Fläche gebracht, der den Nahrungshabitat-Ansprüchen des Turmfalken entspricht.</p> <p>In Orientierung an den Vorschlägen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ist geplant, eine Kombination aus Extensivacker und extensiver Wiese zu säen, um durch anschließende streifige Mahd (6-10 m) lang- und kurzschürige Bereiche zu erzielen und die Insekten- und damit Nagerpopulation zu fördern, welche die Beutetiere des Turmfalken darstellen. Ein Monitoring wird als nicht notwendig erachtet.</p> <p>Bei der Begehung der vorgeschlagenen Fläche am 24.08.2020 durch BHM konnte eine gute Eignung festgestellt werden. Die Fläche wird derzeit zu gleichen Anteilen als Maisacker und mehrschüriges Grünland genutzt. Eine Extensivierung und dadurch Aufwertung der Fläche ist demnach möglich.</p>
1.6.10	<p><u>Erneute Stellungnahme vom 30.09.2020:</u> Für den Ausgleich des essentiellen Nahrungshabitats für Turmfalken soll auf einer 2 ha großen Fläche eine Kombination aus Intensivacker und extensiver Wiese angelegt werden. Es ist zwar ein Lageplan vorgelegt worden, allerdings fehlt eine Flurstücks-Angabe. Diese Information ist vorzulegen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Intensivacker angelegt werden soll. Nach den zitierten Vorgaben der LANUV ist ein Extensivacker oder eine Brache neben dem Extensiv-Grünland anzulegen. Ein genaues Maßnahmenkonzept ist noch vorzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Maßnahme betrifft das im Gewann „Eichle“ liegende Flurstück Nr. 5680.</p> <p>Für den Turmfalken ist ein Extensivacker geplant, das Wort „Intensivacker“ wurde irrtümlich verwendet. Dies wurde in der saP angepasst und angehängt.</p> <p>https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102981#massn_3</p>
1.6.11	Die Sicherung der Umsetzung der planexternen Maßnahmen erfolgt über einen öffentlichen-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt. Um Übersendung eines Vertragsentwurfs wird	Die Hinweise werden berücksichtigt. Ein Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages wurde der UNB mit Schreiben vom 27.10.2020 übermittelt.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>gebeten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Vertragsabschluss vor Satzungsbeschluss erfolgen muss.</p>	<p>Mit Nachricht vom 09.11.2020 wurde dem Vertragsentwurf (einschließlich der gegenständlichen planexternen Ausgleichsmaßnahmen) von Seiten der UNB zugestimmt.</p>
<p>1.6.12</p>	<p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Der in Rede stehende Bebauungsplan soll gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden. Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist daher gem. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.</p> <p>Dennoch sind die Umweltbelange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies setzt eine kurze Darstellung des Bestandes sowie der erwarteten Auswirkungen des Plans auf die Umwelt voraus.</p> <p>Die Darstellung des Bestandes im Umweltbeitrag ist aktuell sehr oberflächlich. Es fehlen Aussagen zur naturschutzfachlichen Qualität der betroffenen Wiesen und Streuobstbäume. Eine Beschreibung der betroffenen Gehölze (sind Baumhöhlen vorhanden?) ist außerdem für die artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich. Um den naturschutzfachlichen Belangen in ausreichender Form Rechnung zu tragen, ist eine genauere Beschreibung des Bestandes in den Unterlagen zu ergänzen.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht eine lockere Bebauung mit Einfamilienhäusern und einer GRZ von 0,4 vor. Im Sinne der Eingriffsminimierung sollte geprüft werden, ob eine flächenschonendere Bauweise (z.B. Doppelhäuser, Reihenhäuser) möglich wäre.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Es kann jedoch erst nach Vorlage der zu überarbeitenden Punkte abschließend Stellung genommen werden. Die überarbeitete artenschutzrechtliche Prüfung sowie Umweltbeitrag ist der Naturschutzbehörde erneut zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>Die Gebietsbeschreibung wird im Umweltbeitrag ergänzt:</p> <p><i>„Der Geltungsbereich mit einer Größe von rund 3,5 ha befindet sich südlich angrenzend an den Ortsteil Liptingen der Gemeinde Emmingen-Liptingen. Im Norden grenzt der Bereich an die Elmenstraße an. In der südlichen Flächenhälfte ist der Geltungsbereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie Grünland und Äckern, umgeben.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich besteht zum Großteil aus insektenreichen Wiesen mittlerer Standorte. Im Nordwesten angrenzend und im Südwesten im Geltungsbereich liegend, befinden sich Streuobstwiesen-Bestände mit 30-40 jährigen Obstbäumen (Apfel, Birne und Kirsche). Es konnte eine Höhle mit einem schlitzförmigen Eingang nachgewiesen werden.</i></p> <p><i>Ein stark zugewachsener sporadisch wasserführender, unbefestigter Gewässergraben befindet sich im Norden der Fläche. Die Fläche wird mittig und am südlichen Rand von zwei unbefestigten Feldwegen durchkreuzt, die von Ost nach West verlaufen. Das Gelände ist plan und weist keine Nasswiesenanteile auf.“</i></p>
<p>1.6.13</p>	<p><u>Festsetzungen</u></p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist folgendes in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen bzw. sind diese wie folgt zu überarbeiten.</p> <p>Der Erhalt der Obstbäume im Westen des Baugebiets sowie die vorgesehene Durchgrünung wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Zur ökologischen Aufwertung der geplanten Magerwiesen auf öffentlichen Grünflächen sollten Vorgaben zur Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut gemacht werden. Bei Staudenpflanzungen sollte darauf geachtet werden, dass einheimische Arten und nicht gefüllte Zuchtformen verwendet werden.</p>	<p>Die Anregungen der UNB vom 15.07.2020 zu den Festsetzungen des B-Plans wurden aufgenommen.</p> <p>Vorgaben zur Verwendung gebietsheimischen Saatguts in öffentlichen Grünflächen sowie zur Verwendung einheimischer Stauden wurden unter Ziff. 8.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Mindestgröße der Baumscheiben von Straßenbäumen wurde auf eine Fläche von 2x3 m erhöht.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Als Mindestgröße für die geplanten Baumscheiben entlang der Erschließungsstraßen wird gem. Festsetzung Nr. 8.2 eine Mindestfläche von 2x2 m empfohlen. Bei Baumscheiben in dieser Größe wird das Wachstum der Bäume vermutlich stark eingeschränkt sein. Generell ist davon auszugehen, dass pro Quadratmeter Kronenprojektionsfläche 0,75 m³ Wurzelraum erforderlich sind. Zur Ermöglichung der Entwicklung großkroniger Bäume mit entsprechenden positiven klimatischen Wirkungen wird empfohlen, die Mindestgrößen für die Baumscheiben zu erhöhen.</p> <p>Die Festsetzung Nr. 8.6 zu Außenbeleuchtung ist zu konkretisieren. Generell ist die Lichtquelle auf das zu beleuchtende Objekt auszurichten. Lichtemissionen, die in den oberen Halbraum und in die Horizontale emittiert werden, sind zu vermeiden. Die Abstrahlungsgeometrie sollte in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten gestaltet werden. Abstrahlungen in flachen Winkeln und insbesondere in Abstrahlwinkeln >70° sind soweit möglich zu vermeiden. Bei Straßenbeleuchtungen sollte die Farbtemperatur von 3000 Kelvin nicht überschritten werden. Kaltweißes Licht – mit einem hohen blauen Lichtanteil (Wellenlänge von unter 490 nm) - ist während des Abends und der Nacht weitestgehend zu vermeiden, da Lichtemissionen mit hohem Blauanteil mehrere Organismen stark beeinträchtigen können.</p>	<p>Die Festsetzungen zur Außenbeleuchtung (Ziff. 8.6 wurden ergänzt.</p>
1.6.14	<p><u>Erneute Stellungnahme der UNB vom 09.11.2020 zu den ergänzten Unterlagen vom 27.10.2020:</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Rechter Brühl III“ bestehen. Die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde wurden entsprechend aufgenommen bzw. in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.</p> <p>Beim vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrag sind die durchzuführenden Maßnahmen korrekt aufgeführt. Diese sind jedoch nicht als CEF-Maßnahmen, die im Vorfeld des Eingriffs umzusetzen sind, gekennzeichnet. Dies ist zu ergänzen. Ohne korrekt genannten Zeitpunkt der Umsetzung dieser Maßnahmen kann der Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrags seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt werden. Es wird gebeten den Vertrag entsprechend dem beigefügtem Mustervertrag anzupassen.</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme der Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Hinweise zum öffentlich-rechtlichen Vertrag wurden berücksichtigt.</p>
1.7 1.7.1	<p>Wasserwirtschaftsamt: Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan <u>Sachgebiet: Kommunales Abwasser</u> Das vorgesehene Baugebiet ist im Teilentwässerungsgebiet „Rechter Brühl II“ aus dem Jahre 2000 flächenmäßig erfasst. Die Detailplanung einschließlich der ev. notwendigen Regenwasserbehandlungs-anlagen müssen nachgewiesen, mit uns abgestimmt und wasserrechtlich genehmigt werden. Dabei sind unter anderem die „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ der LUBW vom Mai 2005 und die Broschüre des Landkreis Tuttlingen über die die „Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“ zu beachten.</p>	<p>Auf die Erläuterungen zum Entwässerungskonzept des Baugebietes (s. Begründung Kap. 4.3.1) wird verwiesen. Die Abstimmung der Detailplanung und der wasserrechtliche Genehmigungsantrag werden im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Zusammenhang mit der Begründung zum Bebauungsplanes oder ggf. in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sollten bereits die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der aktuellen Fassung mit aufgenommen werden. Hier verweisen wir besonders auf die Beschichtung von Metalldacheindeckungen.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den wasserrechtlich genehmigten „Generellen Kanalisationsplan (GKP)“ aus dem Jahre 1986/87 hin, der nach über 30 Jahren auch in Bezug auf die Eigenkontrollverordnung dringend einer Überarbeitung bedarf.</p>	
1.7.2	<p><u>Sachgebiet: Bodenschutz</u></p> <p>Der Bebauungsplan wird aus dem FNP (Planungsflächen) entwickelt.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt eine weitere Fläche von insgesamt 3,44 ha Boden zu beanspruchen. Für Straßen, öffentliche Parkplätze und Wege wird eine versiegelte Fläche von rund 6.085 m² vorgesehen. Abzüglich der Grünflächen von rund 4.828 m² für den Spielplatz und die Retention ergibt sich so ein Nettobauland von rund 23.464 m².</p> <p>Unabhängig von der Wahl des Bebauungsplanverfahren erfolgen Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie eine dauerhafte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen.</p> <p>Die Anlage von Dachbegrünungen (Flachdach) wird begrüßt.</p> <p>Unter den genannten planungsrechtlichen Festsetzungen/ örtlichen Bauvorschriften werden unter Hinweise, Nr. 3 Bodenschutz, die Belange des Bodenschutzes bereits benannt. Darüber hinaus gilt Folgendes.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten (z.B. Verzicht von Schottergärten, wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten und Zuwegungen, PKW– Stellplätzen, Lagerplätzen, wenn Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen). - Für die geplanten Auffüllungsflächen, das zusätzlich angefahren wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Die Herkunft muss bekannt sein. Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes einzuholen. 	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind bereits in der ausgelegten Entwurfsfassung des Bebauungsplans enthalten.</p>
1.7.2	<p><u>Sachgebiet: Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs.6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.</p>	<p>In Anbetracht der Topografie des Geländes und unter Berücksichtigung des geplanten umlaufenden Systems von Entwässerungsgräben, kann eine Gefährdung des Baugebietes durch zufließendes Oberflächenwasser (wie etwa bei Starkregenereignissen oder bei Schneeschmelze) weitgehend minimiert werden. Jedoch kann eine Überflutungsgefahr bei Starkregenereignissen</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Starkregengefährdung ist von einem fachkundigen Büro zu prüfen. Im günstigen Fall erstellt das Büro eine Bescheinigung, dass keine Starkregengefährdung vorliegt.</p> <p>Liegt eine Gefährdung durch Starkregen vor, entwickelt das Büro auf Grundlage einer Starkregengefahrenkarte Schutzmaßnahmen, die Schäden durch Starkregen verhindern. Die Rahmenbedingungen zur Herstellung dieser Karte sind im LUBW-Leitfaden „Kommunales Starkregenerisikomanagement in Baden-Württemberg“ definiert.</p> <p>Bei der Gefährdungsbetrachtung sind die Außengebietszuflüsse mit zu betrachten.</p> <p>Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sollten uns vorgelegt und die eventuellen Schutzmaßnahmen, wenn möglich, im Vorfeld besprochen werden.</p>	<p>oder Schneeschmelze oder bei Versagen der Schutzeinrichtung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Bezüglich des Restrisikos enthält das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die grundsätzliche Verpflichtung für die jeweiligen Bauherren und Eigentümer <i>„im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“</i> (§ 5 Abs. 2 WHG).</p> <p>Daher werden Planer und Bauherren im Bebauungsplan explizit auf die dauerhaft verbleibenden Hochwasserrisiken und das gesetzliche Gebot zur Schadensreduktion nach § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hingewiesen: Kap. C, Hinweise zum B-Plan, Nr. 6: <i>„(...) Zur „Zur Reduzierung der Gefährdungen werden hochwasserangepasste Bauweisen und Nutzungen empfohlen. Als Basisvorsorge auch im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge wird empfohlen, Gebäude, insbesondere Untergeschosse konstruktiv so zu gestalten, dass Überflutungen nicht eindringen können und ggfs. Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Garageneinfahrten usw.) ausreichend erhöht über Gelände anzulegen sowie Keller (inkl. aller Öffnungen) ggfs. als dichte Wanne vorzusehen.“</i></p>
1.8	<p>Andere Ämter und Fachbehörden des Landratsamts Tuttlingen:</p> <p>Von Seiten des Forstamtes, des Gesundheitsamtes, des Nahverkehrsamtes, der Straßenbaubehörde, der Gewerbeaufsicht und der Baurechtsbehörde werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
2	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 – Raumordnung Schreiben vom 17.06.2020	
2.1	<p><u>1. Belange der Raumordnung und Landesplanung</u></p> <p>1.1 Nach § 1 a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Auch ist nach den Grundsätzen 1.4 und 3.2.4 Satz 2 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) bei der Siedlungsentwicklung auf flächensparende Bau- und Erschließungsformen zu achten. Im Interesse der Schaffung von möglichst viel Wohnraum bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch sollte deshalb geprüft werden, ob nicht zumindest in einem Teil des geplanten neuen Wohngebietes auch verdichtete Bauformen wie beispielsweise Doppel- und Reihenhäuser vorgeschrieben werden können.</p> <p>1.2 Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg liegt das Plangebiet größtenteils in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden soll. Obwohl der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes bereits vollständig im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche enthalten ist, sollten u. E. daher auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden.</p> <p>1.3 Nach dem Umweltbeitrag befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes innerhalb von „Kernflächen und Kern- und Suchräumen des Biotopverbundes mittlerer Standorte“. Wir bitten deshalb um Berücksichtigung des Grundsatzes 1.9 LEP, wonach die Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Landschaft geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen von evtl. nicht vermeidbaren Eingriffen ausgeglichen werden sollen.</p>	<p>Mit dem Baugebiet ‚Rechter Brühl III‘ soll vorrangig der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für private Bauherren nachgekommen werden.</p> <p>Die Festsetzungen ermöglichen aber grundsätzlich auch den Bau von Doppel- oder Reihenhäusern. Sofern hierfür ein Bedarf besteht, wären insofern auch Bauvorhaben bspw. von Bauherrengemeinschaften zur Realisierung eines Doppel- oder Reihenhäuserprojektes auf kleineren oder gemeinschaftlichen Grundstücken möglich.</p> <p>Im Bereich Geschosswohnungs-/Mehrfamilienhausbau sind in der Gemeinde aktuell mehrere Planungen in Aufstellung. Damit werden ergänzend zum vorliegenden Wohngebiet „Rechter Brühl III“ in Liptingen bzw. zum Gebiet „Bäckerhäggle“ in Emmingen auch verdichtete Bauformen mit Eigentums- und Mietwohnungen in städtebaulich zentraleren Lagen angeboten, um ein insgesamt ausgewogenes Wohnungsangebot zu schaffen.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits vollständig im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen.</p> <p>Wie bereits im Rahmen der Flächennutzungsplan-Ausweisung, werden die Belange der Landwirtschaft in der bauleitplanerischen Abwägung zurückgestellt gegenüber der Notwendigkeit, neue Baugrundstücke auszuweisen</p> <p>Die Planaufstellung erfolgte unter Berücksichtigung der Umweltbelange. Auf die Begründung zum Bebauungsplan und die Anlagen „Umweltbeitrag“ und „Artenschutzrechtliche Prüfung“ sowie die Stellungnahmen der Naturschutzbehörde (Ziff. 1.6) wird verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>1.4</p> <p>Wie die gesamte Ortslage von Liptingen liegt nach unserem Raumordnungskataster auch das Plangebiet selbst im Bauschutzbereich um den Sonderlandeplatz Neuhausen ob Eck.</p> <p>Wir regen deshalb an, auch die zuständige Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart an diesem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Luftfahrtbehörde wurde am Verfahren beteiligt (s. Ziff. 12.1)</p> <p>In Anbetracht der geplanten Gebäudehöhen bestehen aus luftrechtlicher Sicht keine Einwendungen.</p>
	<p><u>2. Planungsrechtliche Belange</u></p> <p>Zwar ist das abgegrenzte Plangebiet bereits vollständig im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche enthalten, so dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist.</p> <p>Da der westliche Teil des östlich benachbarten Bebauungsplanes „Rechter Brühl II“ nach unseren Unterlagen bislang offenbar noch nicht bebaut wurde, grenzt das insgesamt ca. 3,4 ha große und in Nordsüdrichtung etwa 230 m lange Plangebiet bislang jedoch nur im Norden (auf einer Länge von ca. 150 m) sowie im Nordosten (auf einer Länge von etwa 90 m) an bereits bebaute Bereiche an.</p> <p>Wir verweisen insoweit deshalb auf ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 04.05.2018 sowie ein darauf Bezug nehmendes Urteil des OVG Lüneburg vom 23.03.2020,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wonach von einem „Anschließen“ i. S. d. § 13 b Abs. 1 BauGB dann nicht mehr gesprochen werden kann, wenn die Flächen, auf denen die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden sollen, nur über ein im Verhältnis zur Gesamtgrenze des neuen Baugebietes völlig untergeordnete gemeinsame Grenze an den bestehenden Siedlungsbereich angebunden sind, der weitaus größte Teil des neuen Baugebietes sich aber derart vom bestehenden Ortsrand in den Außenbereich hinein absetzt, dass im Ergebnis ein neuer, selbständiger Siedlungsansatz entsteht und ▪ wonach ein „Anschließen“ i. S. d. § 13 b Abs. 1 BauGB voraussetzt, dass auch die vom bisherigen Ortsrand am weitesten entfernte ausgewiesene Bauparzelle noch in einem städtebaulich-räumlichen Zusammenhang mit dem bisherigen Siedlungsbereich stehen muss, so dass der Siedlungsrand durch einen § 13 b-Bebauungsplan lediglich „abrundend“ in den Außenbereich hinein erweitert werden kann, während von einem „Anschließen“ dann keine Rede mehr sein kann, wenn das Plangebiet sich vom bestehenden Ortsrand ersichtlich „absetzt“ und deshalb einen qualitativen neuen Ansatz für künftige Siedlungserweiterungen vorsieht. <p>In enger Abstimmung mit dem Landratsamt Tuttlingen als der für die Bebauungspläne der Gemeinde Emmingen-Liptingen zuständige Baurechtsbehörde ist daher abzuklären, ob der nun vorgelegten Bebauungsplanentwurf noch mit diesen Leitlinien vereinbar ist oder ob die Anwendung des § 13 b BauGB im vorliegenden Fall nicht eventuell mit einem Rechtsrisiko verbunden ist.</p>	<p>Siehe hierzu Ziff. 1.1</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p><u>3. Prüfung der Umweltwirkung in der Planung</u> Ob bzw. inwieweit die den Planunterlagen beigefügten Untersuchungen zu den Umweltwirkungen des Bebauungsplanentwurfes (vor allem Umweltbeitrag, artenschutzrechtliche Vorprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) sowie die darin für notwendig erachteten und im weiteren Bebauungsplanverfahren letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Umweltbelange mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Auf die Stellungnahme der UNB (Nr. 1.6) wird verwiesen.</p>
3	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 91 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Schreiben vom 08.07.2020
3.1	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: <i>keine</i></p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: <i>keine</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
3.2	<p><u>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u> <u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Hangenden-Bankkalke-Formation, welche von tertiären Ablagerungen der Unteren Süßwassermolasse sowie quartären Verwitterungs-/ Umlagerungsbildungen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Die Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Gemeinde Emmingen-Liptingen, Bebauungsplan „Rechter Brühl III“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
3.3	<p><u>Boden</u></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme.
3.4	<p><u>Mineralische Rohstoffe</u></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.
3.5	<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.
3.6	<p><u>Bergbau</u></p> <p>Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme.
3.7	<p><u>Geotopschutz</u></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme.
3.8	<p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme.
4	Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr, Standort Tuttlingen	Schreiben vom 08.06.2020
4.1	beim BBP „Rechter Brühl III“ im Ortsteil Liptingen handelt es sich um die Fortsetzung der Wohnbebauung	Kenntnisnahme.

Gemeinde Emmingen-Liptingen, Bebauungsplan „Rechter Brühl III“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>im Gewann Brühl der Gemeinde Emmingen-Liptingen. Die verkehrlichen Aspekte sind unter Ziff. 4.2.2 der Begründung zum BBP erläutert. Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den BBP.</p>	
5	Zweckverband Bodenseewasserversorgung, Stg. Schreiben vom 08.06.2020	
5.1	<p>im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme.
6	Stadt Engen Schreiben vom 24.06.2020	
6.1	<p>der Gemeinderat der Stadt Engen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.20 folgendes beschlossen: Gegen den Bebauungsplan „Rechter Brühl III“ der Gemeinde Emmingen-Liptingen hat die Stadt Engen und die VGVG Engen keine Anregungen. Die Belange der Stadt Engen werden nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme.
7	Naturpark Obere Donau e.V. Schreiben vom 08.06.2020	
7.1	<p>das neue Baugebiet wird außerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau ausgewiesen, so dass aufgrund der doch recht beträchtlichen Entfernung zur Außengrenze des Naturparks, dessen Belange nicht tangiert werden. Es ist daher keine weitere Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren nötig und auf eine Stellungnahme unsererseits kann verzichtet werden.</p>	Kenntnisnahme.
8	Deutsche Telekom AG, Donaueschingen Schreiben vom 18.06.2020	
8.1	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p>	Die Details der technischen Versorgung und Erschließung des Baugebietes werden im Rahmen der nachgelagerten Erschließungsplanung geklärt und mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt.

Gemeinde Emmingen-Liptingen, Bebauungsplan „Rechter Brühl III“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber !</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
9	Netze BW GmbH, Tuttlingen (EnBW) Schreiben vom 02.07.2020	
9.1	<p>zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen ein: Zur gesicherten Stromversorgung des Gebietes ist eine Umspannstation erforderlich. Hierfür benötigen wir einen Umspannstationsplatz (in dem beigefügten Plan rot eingetragen) mit einer Fläche von ca. 5,0 m x 4,0 m. Wir bitten Sie diesen Umspannstationsplatz - Versorgungsflächen - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Der vorgeschlagene Standort für eine Umspannstation am westlichen Gebietsrand südlich der Breitenrainstrasse wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Gemeinde Emmingen-Liptingen, Bebauungsplan „Rechter Brühl III“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
9.2	<p>Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich ein 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH. Da dieses 20-kV-Kabel zur Realisierung der geplanten Maßnahme hinderlich ist, muss dieses 20-kV-Kabel voraussichtlich vor der Erschließung umgelegt werden. Hierzu benötigen wir jedoch eine gesicherte Leitungstrasse - in dem beigefügten Plan rot eingetragen. Der Schutzstreifen für diese gepl. 20-kV-Kabeltrasse beträgt 1,0 Meter.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die vorgeschlagene Kabeltrasse liegt im Bereich öffentlicher Flächen. Eine Sicherung mittels Leitungsrechten ist daher nicht erforderlich. Details der Leitungsverlegung werden im Rahmen der nachgelagerten Erschließungsplanung geklärt und mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p>
9.3	<p>Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es dann erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen.</p> <p>In dem beigefügten Plan ist der geplante Kabelverteilerschrank eingezeichnet. Eventuell ist es erforderlich, dass noch weitere Kabelverteilerschränke, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht festgelegt werden können, errichtet werden müssen. In den Textteil bitten wir deshalb aufzunehmen, dass Kabelverteilerschränke der Netze BW GmbH im gesamten Bereich auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen zu dulden sind.</p> <p>Der geplante Standort für den Kabelverteilerschrank sowie insbesondere der Standort für die geplante Umspannstation, sind für die Versorgung des Baugebietes von zentraler Bedeutung. Deshalb dürfen diese Standorte nur nach vorheriger Rücksprache mit uns verändert werden.</p>	<p>Eine entsprechende Bestimmung wurde der Anregung entsprechend in den Textteil aufgenommen.</p>
9.4	<p>Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen.</p> <p>Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei oder .dxf/.dwg-Datei.</p>	<p>Die Anregungen werden im Rahmen der nachgelagerten Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
10	<p>bnNETZE GmbH (Badenova), Freiburg Schreiben vom 19.06.2020</p>	
10.1	<p>Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.</p> <p>Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Planungsgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes mit Erdgas versorgt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNetze GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein.</p>	<p>Die Details der technischen Versorgung und Erschließung des Baugebietes werden im Rahmen der nachgelagerten Erschließungsplanung geklärt und mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p>

Gemeinde Emmingen-Liptingen, Bebauungsplan „Rechter Brühl III“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag	
	Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen. Für die rechtzeitige Ausbauentscheidung, Planung und Bauvorbereitung des Leitungsnetzes, sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger, ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet, der bnNETZE GmbH, Unter Haßlen 1, 78532 Tuttlingen, so früh wie möglich, mindestens jedoch 4 Monate vor Erschließungsbeginn, schriftlich angezeigt werden.		
11	RP Stuttgart – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit	Schreiben vom 25.06.2020	
11.1	aus luftrechtlicher Sicht bestehen bei dem Vorhaben mit einer max. Gebäudehöhe von 8,50 m keine Einwendungen. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.	
Von nachstehenden Behörden / TÖB wurden keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahmen eingebracht:			
	Terranets bw GmbH (Stuttgart (Gas))	Schreiben vom 08.06.2020	Keine Anlagen im Geltungsbereich des BPL, sodass wir von der Maßnahme nicht betroffen werden.
	Unitymedia / Vodafone BW GmbH	Schreiben vom 19.06.2020	keine Einwände
	Zweckverband Bodenseewasserversorgung, Stuttgart	Schreiben vom 14.07.2020	Anlagen der BWV sind nicht betroffen. Es werden daher keine Bedenken erhoben.
	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	Keine Stellungnahme	
	Landesnaturausschutzverband BW, Stuttgart	Keine Stellungnahme	
	BUND Tuttlingen	Keine Stellungnahme	
	RP Stuttgart, Abt. 8 Denkmalpflege	Keine Stellungnahme	
	Handwerkskammer, Konstanz	Keine Stellungnahme	
	IHK, VS	Keine Stellungnahme	
	Gemeinde Eigeltingen	Keine Stellungnahme	
	Gemeinde Immendingen	Schreiben vom 29.06.2020	Die Gemeinde Immendingen hat keine Einwände.
	Gemeinde Neuhausen o.E.	Keine Stellungnahme	
	Verwaltungsgemeinschaft Stockach	Keine Stellungnahme	
	Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen	Keine Stellungnahme	

Gemeinde Emmingen-Liptingen, Bebauungsplan „Rechter Brühl III“

	Öffentliche Auslegung vom 08.06.2020 bis zum 10.07.2020		
	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen abgegeben.		